



März  
2019

informativ - innovativ - kritisch

## Arbeitszeitkonten und Dienstvereinbarung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unter dem Begriff **Arbeitszeitkonten** versteht man die flexible Verteilung der Arbeitszeit auf Tage, Wochen und Monate eines Jahres. Basis ist das FlexiG II und die §§ 7-7g SGB IV.

Der §14d KAVO, gültig unter anderem auch im Erzbistum Paderborn, enthält eine Arbeitszeitkontenregelung, bei der eine **DV** zur Voraussetzung gemacht wird. Die Möglichkeit, einzelvertraglich ein **Langzeitkonto** zu vereinbaren, ist an eine Beteiligung der MAV gebunden (§14d Abs. 6 KAVO NW).

Im Caritasbereich ist die Einrichtung der **Arbeitszeitkonten / Langzeitkonten** nach Anl. 5b / Anl. 5c und Anl. 31 / 32 / 33 § 9 AVR möglich. In jedem Fall bedarf es einer **DV**.

Zu **Arbeitszeitkonten** gibt es verschiedene Modelle:

- ⇒ Kurzeit- oder Mobilzeitkonten:  
häufig eine **DV** erforderlich, Hinzufügen/Abnehmen von Arbeitszeiten sind im Tarif, in einer **DV** oder in Einzelabsprache geregelt
- ⇒ Langzeit-, Zeitwertkonto, Sabbatzeitregelung:  
Hinzufüfungsmöglichkeiten und -umfang werden zwischen DG und MA vertraglich vereinbart, Gesetz und Tarif und ggf. eine **DV** geben zwingende Rahmenbedingungen vor. (Quelle: R.Geisen, Lexikon der MAV 2. Auflage BUND Verlag 2018)

### **Die Dienstvereinbarung spielt eine zentrale Rolle bei den Arbeitszeitkonten!**

**Dienstvereinbarungen** sind **schriftliche Abkommen** zwischen Dienstgeber und MAV, sie dürfen nur für die in der **MAVO § 38** definierten Fällen abgeschlossen werden.

Dem Abschluss von Dienstvereinbarungen gehen häufig lange, manchmal sogar jahrelange Verhandlungen voraus. Gerade im Bereich der **Arbeitszeitkonten** ist eine Dienstvereinbarung für alle Mitarbeiter eines Betriebes, die unter verschiedene Anlagen der AVR fallen, nicht möglich.

Für die verschiedenen Anlagen gelten auch verschiedenen Grundlagen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung.

Der Vorstand  
der DiAG im  
Erzbistum  
Paderborn  
informiert

## Stichwort: Arbeitszeitkonto

Eine Dienstvereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen MAV und Dienstgeberseite.

Er bindet die gesamte von der MAV repräsentierte Belegschaft.

Dienstvereinbarungen sind nur möglich im Rahmen des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichs der MAV.

Der Abschluss einer Dienstvereinbarung kann nicht erzwungen werden!

Bestehende „ältere“ Vereinbarungen zu **Arbeitszeitkonten** sollten überprüft werden, ob die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wird. (BAG 25.04.2013 – 6 AZR 800/11, 23.03.2017 – 6 AZR 161/16)

Eine **DV** zu **Arbeitszeitkonten** fällt unter die Besonderheit der in **§ 38, (1) Nr. 1 MAVO** genannten Möglichkeit.

Diese Dienstvereinbarungen zur jeweils geltenden kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (AVR und KAVO) sind über „sogenannte“ Öffnungsklauseln möglich. **DV** sind immer „individuell“ an den jeweiligen Betrieb angepasst und beinhalten einen – durch Verhandlung – erreichten Kompromiss. Musterdienstvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen anderer Betriebe sollten daher nicht ohne Kritik übernommen werden, sie können allenfalls Anregungen bieten.

Eine Dienstvereinbarung endet

- durch **Ablauf** eines ausdrücklich vereinbarten Zeitraums (befristete **Dienstvereinbarung**)
- durch **Kündigung** bei einer nicht befristeten **Dienstvereinbarung** (Kündigungsfrist: drei Monate zum Monatsende) oder
- durch **Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung** zu der gleichen Angelegenheit.

Eine **DV** zum **Arbeitszeitkonto § 38 (1) Nr.1 MAVO** wirkt im Falle der Kündigung nicht nach. In der **DV** kann aber festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

**Zeigen Sie die Verhandlung einer Dienstvereinbarung der DiAG an und holen Sie sich Rat, aber die DiAG kann nur beraten, verhandeln muss die MAV!!**

Herzliche Grüße  
Ihr Vorstand der DiAG

## Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9  
33098 Paderborn  
Tel.: 05251 8729074  
Fax: 05251 8716480  
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de  
www.diag-mav.pb.de

**Weitere Informationen auf  
www.diag-mav.pb.de**

MAVen  
bewegen

jedes Mal  
ein Stückchen mehr!